

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Heeßen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger - Steuergegenstand

Die Gemeinde Heeßen erhebt Vergnügungssteuer nur für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten- und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller von Apparaten und Automaten.

§ 3

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 50,- € (Euro) je Gerät |
| b) Musikautomaten | 20,- € (Euro) je Gerät |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15,- € (Euro) je Gerät |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Auf Antrag kann die Gemeinde eine jährliche Fälligkeit zum 01. 07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 5

Meldepflicht

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzu-melden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde nicht unverzüglich entgegenstehende Umstände mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist

unverzüglich zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heeßen vom 21.11.1989 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

31707 Heeßen, den 23.11.2000

(Brümmel)
Bürgermeister

(Wischnat)
Gemeindedirektor